



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 4/2019

1: Fortgang MsbG – Aufsichtsverfahren eingeleitet

Die Beschlusskammer 8 forderte im Informationsschreiben 02/2019 vom 13.05.2019 zur Übersendung der Tätigkeitsabschlüsse der grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 3 Abs. 4 MsbG an die Bundesnetzagentur auf.

Die Bundesnetzagentur hat die Reaktionen zu den Tätigkeitsabschlüssen zum Messwesen 2018 zum 31.7.2019 ausgewertet und hat erste Aufsichtsverfahren nach MsbG als Musterverfahren eingeleitet, um die Verpflichtung zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen durchzusetzen. Diese werden sich auch gegen Unternehmen in Landeszuständigkeit gemäß EnWG richten, da § 76 MsbG für Aufsichtsmaßnahmen eine alleinige Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vorsieht und dies in der Branche in Frage gestellt wird.

Die Beschlusskammer 8 hat im Rahmen des Aufsichtsverfahrens nach MsbG sieben Netzbetreiber in ihrer Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme angehört. Daraus haben sich zunächst vier Musterverfahren ergeben. Am 26.11.2019 sind Beschlüsse zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme für das Jahr 2019 ergangen. Die Rechtsmittelfrist läuft. Die Beschlusskammer behält sich die Einleitung weiterer Verfahren vor.

2: Regulierungskonto 2018 - Behandlung der remanenten Kosten beim Rollout von modernen Messeinrichtungen

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen, die durch Änderung der Anzahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs entstehen, einzubeziehen. Seit 2017 werden konventionelle Messeinrichtungen zunehmend gegen moderne Messeinrichtungen ausgetauscht. Durch den Austausch reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind. Entsprechend reduzieren sich die Kosten die beim Netzbetreiber anfallen.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und einiger diesbezüglich offener Sachverhalte, bis zu 25 % der Kosten, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übergehen, als remanente Kosten des Netzbetreibers im Regulierungskonto 2018 ohne weitere Nachweise anzuerkennen.

Somit ist sichergestellt, dass ein Großteil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung nicht mehr beim Netzbetrieb anfällt, jedoch gewisse Kosten zumindest vorübergehend beim Netzbetreiber verbleiben können. Die Beschlusskammer behält sich vor, in den Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse auch ein abweichendes Vorgehen zu wählen. Ganz maßgeblich für die Prüfbarkeit der Abgänge durch den Rollout sind die Ansätze in der Verprobung. Die Beschlusskammer verweist noch einmal auf ihre Ausführungen dazu in den Hinweisen zur Anpassung der EOG vom 11.09.2019 ([LINK](#)) zum Thema.

3: Festlegung § 6b EnWG – neue Vorgaben für Tätigkeitsabschlüsse ab 2020

Die Beschlusskammer 8 hat am 25.11.2019 einen Beschluss mit Vorgaben für die Jahresabschlüsse und Tätigkeitsabschlüsse der vertikal integrierten EVU erlassen (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A). Die Beschlüsse betreffen die Unternehmen unmittelbar in Bundeszuständigkeit und in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein im Rahmen der Organleihe.

Durch die Stellungnahmen in der Konsultation hat es Anpassungen gegeben. Weiterhin enthalten ist aber die Festlegung, dass konzernverbundene Dienstleister förmlich verpflichtet sind, Tätigkeitsabschlüsse zu erstellen. Unter folgendem ([LINK](#)) lassen sich die oben genannten Beschlüsse und ein Begleitdokument, in dem die wesentlichen Festlegungsinhalte zusammengefasst werden, finden.

Die Festlegung umfasst alle Jahresabschlüsse des Adressatenkreises mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 (Bilanzstichtag in der Regel 31.12). Die Adressaten sind verpflichtet, die Prüfaufträge an die Wirtschaftsprüfer entsprechend anzupassen und innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Prüfbericht zu übermitteln. Somit erhält die Bundesnetzagentur spätestens zum 01.09.2021 die Tätigkeitsabschlüsse und erweiterte Prüfungsberichte.

4: Kapitalkostenaufschlag – Verfahrensstände

Die Anträge auf Kapitalkostenaufschlag für 2020 werden vss. alle noch in 2019 entschieden. Der Beschlusskammer 8 sind bei der Prüfung der Anträge zum Kapitalkostenaufschlag in Einzelfällen erhebliche Aufwüchse der Anschaffungs- und Herstellungskosten in unterschiedlichsten Anlagengruppen (z.B. Telefonleitungen und Betriebsgebäude) aufgefallen. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber wurden um Stellungnahme gebeten. Soweit weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, erfolgt dies im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontos.

5: Q-Element 2021-2013 – Verfahrensauftakt erst Januar 2020

Die Festlegung zur Datenerhebung für die künftige Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 soll unmittelbar im Januar 2020 im Amtsblatt zur Konsultation veröffentlicht werden. Die Übermittlung der abgestimmten Strukturdaten muss dann bis zum 30.04.2020 an die Bundesnetzagentur erfolgen. Die Datenerhebung betrifft alle Unternehmen im Regelverfahren bundesweit. Unternehmen im vereinfachten Verfahren sind nicht adressiert.

6: Sachstand zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor

Die Bundesnetzagentur hat gegen die Aufhebung der Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas durch das Oberlandesgericht Düsseldorf Rechtsbeschwerde eingelegt.

7: Beschlusskammer 8 – Relaunch Website – besser finden, besser erklären

Die Beschlusskammer 8 wird das neue Jahr mit einem Relaunch ihrer Website beginnen. Diese wird wie bisher auf der Homepage der Bundesnetzagentur -> Beschlusskammern -> Beschlusskammer 8 zu finden sein. Ziel ist es, die Website zu erweitern, erneuern aber auch neu zu strukturieren. Die Bedienung soll durch klare Strukturen einfacher werden und dem Interessentenkreis umfangreichere verfahrensbezogene Informationen geben. Zu jeder Verfahrensart werden Verfahrenslisten mit Aktenzeichen veröffentlicht, die das Auffinden in der bestehenden Beschlussdatenbank erleichtern sollen.

8: Gebührenbescheide

Vermeehrt haben Buchhaltungsabteilungen einiger Netzbetreiber bei der Beschlusskammer 8 nachgefragt, welches Kassenzeichen welcher Kammerentscheidung zuzuordnen ist. Begründet wurde dies damit, dass Zahlungserinnerungen, welche von der Bundeskasse Trier bei Verzug verschickt werden, lediglich das Kassenzeichen und nicht das Aktenzeichen des anhängenden Verwaltungsverfahrens beinhalten.

Bitte unterstützen Sie Ihre Buchhaltungen, indem Sie die Gebührenbescheide zeitnah weitergeben und mit den nötigen Informationen versehen. Dem jeweiligen Kostenbescheid sind die Beschlusskammeraktenzeichen zu entnehmen, aus der sich auch die Frage beantwortet, ob es sich um ein Strom (BK8) oder Gas (BK9) – Verfahren handelt. Da die Kostenbescheide nicht von den Beschlusskammern 8 und 9 bearbeitet werden, können wir nur beschränkt helfen.